

## ERLÄUTERUNGEN – 275 K

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Website des FÖD Finanzen unter der Adresse [www.fisconetplus.be](http://www.fisconetplus.be) verfügbar)

### **Erwähnte Artikel:**

Art. 513, 44 § 1 Nr. 2 und 2 § 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 92).

Wenn die Tabelle(n) der Aufstellung nicht genügend Platz bietet(bieten), werden die entsprechenden Angaben in eine getrennte Anlage eingetragen und nur die Gesamtbeträge werden mit einem Verweis auf diese Anlage in diese Tabelle(n) übertragen (*ausschließlich für Steuerpflichtige, die eine Erklärung auf Papier hinterlegen*).

### **Rahmen "Gestaffelte Besteuerung der Mehrwerte auf bestimmte, von öffentlichen Einrichtungen ausgegebene oder garantierte Wertpapiere":**

- Spalte "Monetärer Anteil des verwirklichten Mehrwertes": siehe Art. 2 § 1 Nr. 7 und 44 § 1 Nr. 2 EStGB 92,
- Spalte "Nicht monetärer Anteil des verwirklichten Mehrwertes": siehe Art. 513 EStGB 92.

### **Rahmen "Für den Besteuerungszeitraum zu steuernder Anteil des Mehrwertes auf bestimmte Wertpapiere":**

In Spalte "Anteil des zu steuernden Mehrwertes" wird in der Regel ein Sechstel des in der Spalte "Nicht monetärer Anteil des verwirklichten Mehrwertes" eingetragenen Betrags übernommen:

- für den Besteuerungszeitraum, in dem er verwirklicht wurde,
- für jeden der fünf folgenden Besteuerungszeiträume.

Abweichend von Vorangehendem gilt der noch nicht besteuerte Teil des verwirklichten Mehrwertes in seiner Gesamtheit als steuerbarer Gewinn des Besteuerungszeitraums, in dem je nach Fall:

- die Wiederanlagefrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die Wiederanlage durchgeführt wurde,
- die Aufstellung 275 K nicht eingereicht wurde,
- als Wiederanlage erworbene Wertpapiere innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren veräußert wurden,
- die Tätigkeit beendet wurde.